

Richtlinie der Gemeinde Büchen über die Durchführung von Ehrungen

Die Gemeindevertretung Büchen hat in ihrer Sitzung vom 18.06.2019 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Begrüßungsgeld für Neugeborene

- a. Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Büchen können für ihre Neugeborenen (bis zum Erreichen des 6. Lebensmonats) ein Begrüßungsgeld beantragen. Der Antrag ist im Bürgerhaus erhältlich.
- b. Der Bürgervorsteher oder sein Stellvertreter überreicht den Eltern ein Geschenkgutschein im Wert von 30,00 Euro und einen Blumenstrauß.

2. Alters- oder Ehejubiläen von Bürgerinnen und Bürgern

Altersjubilare (90., 95. und 100. Geburtstag und ab 100 Jahre jährlich) und Ehejubilare (50., 60., 65. und 70. Hochzeitstag) werden durch den Bürgervorsteher oder seinen Stellvertreter durch eine Glückwunschkarte (Urkunde) ausgezeichnet. Sie erhalten zudem einen Geschenkgutschein in Höhe von 30,00 Euro und einen Blumenstrauß überreicht.

3. Ehrung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten

- a. Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Gemeinde Büchen werden anlässlich ihres /seines 25-jährigen Amtsjubiläums sowie alle weiteren 5 Jahre ihrer/seiner Amtszeit durch Überreichung einer Urkunde und eines Geldgeschenkes geehrt. Das Geldgeschenk soll einen Betrag von 50,00 Euro nicht übersteigen.
- b. Angerechnet werden nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen der Gemeinde Büchen.
- c. Die Ehrung erfolgt in Abstimmung mit dem zu Ehrenden durch den Bürgermeister oder den Bürgervorsteher oder ihre Stellvertreter. Sie findet nachträglich auf einer geeigneten gemeindlichen Veranstaltung statt. Diese wird vom Bürgermeister oder Bürgervorsteher festgelegt.

4. Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung

- a. Die Gemeindevertretung kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- b. Die Gemeindevertretung kann Bürgerinnen und Bürger, die mindestens zwanzig Jahre ein Amt der Gemeinde in herausgehobener Funktion inne hatten, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Ehrenbezeichnungen müssen so gewählt werden, dass sie sich von Amtsbezeichnungen unterscheiden.
- c. Die Ehrung erfolgt erst nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres der/des zu Ehrenden.
- d. Die Ehrung erfolgt in Abstimmung mit der/dem zu Ehrenden durch den Bürgermeister oder den Bürgervorsteher oder ihre Stellvertreter. Sie findet nachträglich auf einer geeigneten gemeindlichen Veranstaltung statt. Diese wird vom Bürgermeister oder Bürgervorsteher festgelegt.

5. Ehrung Bürger des Jahres

- a. Ausgezeichnet wird alljährlich eine Persönlichkeit, die sich seit längerer Zeit intensiv und ehrenamtlich für das Gemeinwohl in der Gemeinde Büchen engagiert.
- b. Die Gemeinde ruft einmal jährlich auf, entsprechende Bürgerinnen und Bürger schriftlich beim Bürgervorsteher vorzuschlagen. Die Auswahl erfolgt durch **den Bürgervorsteher und seine Stellvertreter und den Bürgermeister und seine Stellvertreter.**
- c. Die Bürgerin/ der Bürger des Jahres wird mit einer Urkunde und einem persönlichen Geschenk im Rahmen der Einwohnerversammlung geehrt.

6. Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Ehrung von langjährigen Beschäftigten in der privaten Wirtschaft

Für die Sportlerehrung und die Ehrung von Arbeitsjubilaren mit 40- und 50jähriger Betriebszugehörigkeit in der privaten Wirtschaft wird auf gesonderte Richtlinien der Gemeinde Büchen verwiesen.

Die Richtlinie tritt am 01.04.2020 in Kraft

Büchen, den

Uwe Möller
Bürgermeister